

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**



**Nr. 23 vom 12. Mai 2026**

---

## **Ordnung über die Aufhebung des Masterstudiengangs Keramik, Glas- und Baustofftechnik**

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 5 i.V.m § 33 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 5. Mai 2026 auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, Beschluss vom 10. März 2026, nachstehende

**Ordnung über die Aufhebung des Masterstudienganges  
Keramik, Glas- und Baustofftechnik  
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

**§ 1**

**Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den Masterstudiengang Keramik, Glas- und Baustofftechnik mit dem Abschluss Master of Engineering (M. Eng) wird ab dem Sommersemester 2027 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

**§ 2**

**Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 08. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 31 vom 14. September 2017) bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 31.03.2030 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Masterstudiengang Keramik- und Glastechnologie zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Masterstudiengang Keramik, Glas- und Baustofftechnik erbracht worden sind, angerechnet werden,

es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten, Bezeichnung,**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 07. Mai 2026

gez.  
Prof. Dr. Jutta Emes  
Rektorin

Herausgeber: Rektorin der TU Bergakademie Freiberg  
Redaktion: Prorektorat für Lehre, Studium und Lebenslanges Lernen  
Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg  
Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg